



KESTER-HAEUSLER-STIFTUNG

Pressemitteilung 03.03.2014

Urlaub mit Vorsorgevollmacht!

Die große Urlaubswelle rollt an. Viele Bundesbürger wissen nicht, dass sie auch im Ausland z.B. bei Unfällen, die dazu führen, dass man nicht mehr selbst handeln kann, gegenüber den Ärzten im Krankenhaus oder anderen Personen, die mit dem Unfall befasst sind, eine Vorsorgevollmacht benötigen. Durch die Vorsorgevollmacht wird der Angehörige oder Begleitende legitimiert, den Betroffenen, der den Unfall erlitten hat, gegenüber Ärzten und Behörden im Ausland zu vertreten.

In Deutschland gibt es ab dem 18. Lebensjahr keine automatische Stellvertretung durch Ehepartner, Angehörige, Freunde oder Lebensgefährten. Nach dem fast unbekanntem Betreuungsgesetz muss man eine sogenannte Vorsorgevollmacht haben. Hat man die nicht, wird im Notfall, falls der verunfallte Urlauber nicht mehr handeln kann, das Betreuungsgericht eingeschaltet.

Damit die anwesenden Reisebegleiter handeln können, empfiehlt der Vorsitzende der Kester-Haeusler-Stiftung und Leiter des internationalen Instituts für Betreuungsrecht, Prof. Dr. Volker Thieler, unbedingt eine Vorsorgevollmacht, die den Mitreisenden bevollmächtigt für den Urlauber zu handeln, zu verfassen und mitzunehmen,.

Die Vorsorgevollmachten die im großen Stil in Deutschland erstellt werden bzw. teilweise nur aus dem Internet ausgedruckt werden schützen die Urlauber nicht davor, dass die deutsche Vorsorgevollmacht im Ausland aufgrund des Inhalts gar nicht anerkannt wird.

Beispielsweise erkennt Portugal die deutsche Vorsorgevollmacht nicht an. Es gibt Formulierungshinweise wodurch die Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam sein kann. Wenig hilfreich ist die von der deutschen Notarkammer empfohlene Hinterlegung der Vorsorgevollmacht. Ein verunfallter Urlauber in Portugal wird es kaum erreichen können, dass die zuständige Stelle in Portugal bei der Hinterlegungsstelle der Notarkammer anruft. „Ich empfehle bei Reisen im Ausland immer eine Original-Vorsorgevollmacht bei sich zu haben“, so Prof. Dr. Volker Thieler.

Mit entsprechenden Formulierungen kann man die deutsche Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam werden lassen. Leider ist dies in den meisten Vorsorgevollmachten vergessen worden.

Das Forschungsinstitut für Internationales Betreuungsrecht der Kester-Haeusler-Stiftung beschäftigt sich aktuell mit Rechtsfragen zur Wirksamkeit der deutschen Vorsorgevollmacht im Ausland.

Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit beschäftigt sich die Kester-Haeusler-Stiftung seit 25 Jahren mit ihrem Forschungsinstitut für Betreuungsrecht www.betreuungsrecht.de und aktuell mit dem Internationalen Forschungsinstitut für Betreuungsrecht www.Internationales-betreuungsrecht.de intensiv mit Rechtsfragen, Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie den Auswirkungen rechtlicher Vorschriften in der Praxis.

Kontakt:

Prof. Dr. Volker Thieler, Vorstandsvorsitzender

E-Mail: Prof.Thieler@kester-haeusler-stiftung.de

Karin Wolfrum, Beauftragte des Vorstands

E-Mail: wolfrum@kester-haeusler-stiftung.de

Tel. 08141 – 41548 | Fax 08141 - 41456